

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

12. Gemeinderatssitzung		Ort: Rathaus Solnhofen							
Datum	23.04.2015	Beginn	19:00	Uhr		Ende	22.30	Uhr	
<b>Teilnehmer</b>	1. BGM Schneider, 2. BGM Joachim Schröter, GR Ute Grimm, GR Birgit Güllich, GR Jochen Eger, GR Klaus Hölzl, GR Mike Hofmann, GR Alfred Mack, GR Armin Mack, GR Norbert Mittermeier, GR Matthias Strobl, OS Bernd Lotter								
<b>Notizenführer</b>	Herr Joachim Schröter								
<b>Öffentlicher Teil</b>									
<b>TOP 1</b>	<b>Bauanträge</b>								
<b>Diskussion</b>	Hölzl, Karl-Högner-Straße 5 Carport mit Treppe, um im ersten Stock Zugang für eine separate Wohnung zu schaffen.								
<b>Beschluss</b>	Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.								
<b>Abstimmung</b>	10 zu 0 (ohne GR Hölzl)								
<b>TOP 2</b>	<b>Büttelbronn – 8. Änderung Flächennutzungsplan</b>								
<b>Diskussion</b>	Die Gemeinde Langenaltheim beabsichtigt mit der 8. Änderung den FNP zu ändern, da im Ortsteil Büttelbronn Grünflächen zu Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Weiterhin soll mit der 1. Änderung des BPl „Dornäcker“ die Anzahl der Bauplätze von 9 auf 12 erhöht werden.								
<b>Beschluss</b>	Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenaltheim und der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dornäcker“ im Ortsteil Büttelbronn bestehen keine Einwendungen, da Belange der Gemeinde Solnhofen nicht betroffen werden.								
<b>Abstimmung</b>	11 zu 0								
<b>TOP 3</b>	<b>Satzungsänderung FFW Kostenersatz</b>								
<b>Diskussion</b>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren</b></p> <p>Die Gemeinde Solnhofen erlässt aufgrund des Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl. S. 401), teilweise aktualisiert im Januar 2013, folgende <i>Satzung</i></p> <p><b>§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz</b></p> <p>(1) Gemeinde erhebt in Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsätze (ausgenommen angeordnete Hochwassereinsätze)</li> <li>2. Sicherheitswachen gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG (ausgenommen angeordnete Einsätze für Absperrungen nach StVO)</li> <li>3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet.</li> </ol> <p>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.</p> <p>(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören</li> <li>2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.</li> </ol>								

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Solnhofen**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 – 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Alle (neuen) Beträge gelten ab 01.05.2015.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für

- 1.1 Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) 6,25 € **7,94 € (alt NEU)**
- 1.2 Mehrzweckfahrzeug (MZF) 2,30 € **3,17 €**
- 1.3 Mannschaftstransportwagen (MTW) 0,00 € **2,80 €**
- 1.4 Schlauchboot 1,60 € **1,92 €**

#### 2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen –berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

- 2.1 Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) 95,00 € **143,15 €**
- 2.2 Mehrzweckfahrzeug (MZF) 13,00 € **27,95 €**
- 2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW) 0,00 € **23,25 €**
- 2.4 Tragkraftspritzenanhänger (TSA 8/8) 53,00 € **63,60 €**
- 2.5 Pulverlöschanhänger (P250) 28,00 € **33,60 €**
- 2.6 landwirtschaftlicher Schlepper für TSA (MR-Satz) 17,00 € **20,40 €**
- 2.7 sonst. Anhänger 11,00 € **13,20 €**

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur Feuertechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1 Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenz-Pumpe 53,00 € **63,60 €**

3.2 Schlauchboot (je Einsatz) 23,00 € **27,60 €**

3.3 Trennschleifer 10,00 € **12,00 €**

3.4 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske 27,00 € **32,40 €**

3.5 Reinigung/Prüfung je Atemschutzgerät 14,00 € **16,80 €**

3.6 Füllen je Pressluftflasche 6,00 € **7,20 €**

3.7 Stromaggregat 27,00 € **32,40 €**

3.8 Kellersaug- oder Tauchpumpe 5,00 € **6,00 €**

3.9 Motorkettensäge 10,00 € **12,00 €**

3.10 Spreizgerät 25,00 € **30,00 €**

3.11 Sack Ölbindemittel 14,00 € **16,80 €**

Für notwendige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten können Personalkosten nach Nr. 4 erhoben werden.

## 4. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückstundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Solnhofen Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss;

- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG). Welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet:

für Kommandanten 25,00 € **33,00 €**

sonstige FFW-Dienstleistende 15,00 € **24,00 €**

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Solnhofen

Für den Einsatz ehrenamtlicher gemeindlicher Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung während der Dienstzeit erhebt die Gemeinde Solnhofen Personalkostenersatz. Es wird pro Stunde der aktuelle Verrechnungslohn nach dem **TVÖD** angesetzt.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p><b>4.3 Sicherheitswachen</b> Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden <b>13,70 €</b> (alt 15,00 €) erhoben.</p> <p>Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.</p> <p>Die Diskussion ging darüber, ob die Beträge nicht gerundet werden könnten. Es wurde entschieden, die vom Gemeindegtag empfohlenen Beträge beizubehalten.</p>
<b>Beschluss</b>	<p>Auf Anregung des Bayer. Gemeindegtages und deren Mitgliedsgemeinden sollte die Satzung für den Kostenersatz der Feuerwehren mit z. T. neuen Beträgen überarbeitet werden</p> <p>Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung für den Kostenersatz der gemeindlichen Feuerwehren wie vorgeschlagen zu.</p>
<b>Abstimmung</b>	11 zu 0

<b>TOP 4</b>	<b>Bekanntgaben</b>
--------------	---------------------

<b>Diskussion</b>	<p><b>Sicherheitsbericht der PI Treuchtlingen</b> Insgesamt wurde in der PI Treuchtlingen 75,7 % der 819 Straftaten in 2014 aufgeklärt. Die Bevölkerung von Solnhofen kann trotz eines Ausländeranteils von 13,7 % sehr gut schlafen. Unsere Gegend ist immer noch sehr sicher.</p>																																															
	<div style="text-align: center;"> <table border="1"> <caption>Straftaten PI Treuchtlingen</caption> <thead> <tr> <th></th> <th>2010</th> <th>2011</th> <th>2012</th> <th>2013</th> <th>2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Straftaten insgesamt</td> <td>897</td> <td>992</td> <td>993</td> <td>933</td> <td>819</td> </tr> <tr> <td>davon Aufklärung</td> <td>607</td> <td>695</td> <td>711</td> <td>701</td> <td>620</td> </tr> <tr> <td>Rohheitsdelikte</td> <td>169</td> <td>193</td> <td>216</td> <td>198</td> <td>185</td> </tr> <tr> <td>Diebstahl</td> <td>215</td> <td>233</td> <td>250</td> <td>190</td> <td>181</td> </tr> <tr> <td>Vermögens- und Fälschungsdelikte</td> <td>146</td> <td>118</td> <td>119</td> <td>156</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Straftaten gem StGB</td> <td>299</td> <td>373</td> <td>333</td> <td>284</td> <td>253</td> </tr> <tr> <td>Strafrechtl. Nebengesetze</td> <td>57</td> <td>63</td> <td>64</td> <td>95</td> <td>47</td> </tr> </tbody> </table> </div>		2010	2011	2012	2013	2014	Straftaten insgesamt	897	992	993	933	819	davon Aufklärung	607	695	711	701	620	Rohheitsdelikte	169	193	216	198	185	Diebstahl	215	233	250	190	181	Vermögens- und Fälschungsdelikte	146	118	119	156	135	Sonstige Straftaten gem StGB	299	373	333	284	253	Strafrechtl. Nebengesetze	57	63	64	95
	2010	2011	2012	2013	2014																																											
Straftaten insgesamt	897	992	993	933	819																																											
davon Aufklärung	607	695	711	701	620																																											
Rohheitsdelikte	169	193	216	198	185																																											
Diebstahl	215	233	250	190	181																																											
Vermögens- und Fälschungsdelikte	146	118	119	156	135																																											
Sonstige Straftaten gem StGB	299	373	333	284	253																																											
Strafrechtl. Nebengesetze	57	63	64	95	47																																											
	<p><b>TTIPP</b> Die vom Gemeinderat Solnhofen unterzeichnete Resolution ist jetzt im Gemeindegtag Bayern unterzeichnet worden. Sie geht jetzt nach Brüssel.</p>																																															
	<p><b>Breitbandförderbescheid</b> Der Ausbau der Breitbandnetzes im Steinbruchgebiet mit 210.264 € Kosten wird mit 90 % gefördert. Heute erhielt der 1. BGM in Nürnberg von Finanzminister Söder den Bescheid über 189.416 € Zuwendung.</p>																																															

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

TOP 5	Anfragen
Diskussion	<p><b>2. BGM Schröter</b> Fahr- bzw. Parkverbotsschilder wurden am Ende der Amselleite entfernt aber nicht wieder aufgestellt. Fremde und Einheimische fahren jetzt durch und wissen dann nicht mehr weiter. Die Verwaltung wird gebeten, Kontakt mit Herrn Dürnberger aufzunehmen, um welche Schilder es konkret geht.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Verwaltung wird auf Herrn Dürnberger zugehen..</li></ul>
	<p><b>GR Mittermeier</b> Der Asphalt um einen Kanalschacht vor Anwesen Glöckel in der Römer- talstraße reißt auf. Wie schaut es mit der Gewährleistung aus? Auch im Frauenberger Weg sind bereits mehrere Risse in der Fahrbahn vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Gewährleistungsfrist von der Fa. Hirschmann für die Römer- talstraße wird nachgeprüft.</li><li>➤ Der Frauenberger Weg ist nicht die einzige Straße, die eine Re- paratur bedürfte. Die Einzelmaßnahmen sollen in der Finanzaus- schusssitzung am 18.05.2015 beraten werden.</li></ul>
	<p><b>GR Mittermeier</b> Themen aus dem Tourismusausschuss besprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Wird in der nichtöffentlichen Sitzung besprochen.</li></ul>
	<p><b>GR Güllich</b> Kriegerdenkmal Sträucher pflegen und Fliederbusch anpflanzen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Der 1. BGM spricht mit der Grünabteilung des Bauhofs. Nach sei- nem Kenntnisstand haben die einen Flieder abgelehnt. Eine Klä- rung wird herbeigeführt.</li><li>➤</li></ul>
	<p><b>GR Strobl</b> Evi Zeipelt möchte in der Schrebergartenanlage Bienen züchten. Der 1. BGM ist dagegen. GR Eger und 2. BGM sind dafür.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es wird das Landratsamt gefragt, ob in Wohnhausnähe Bienen gezüchtet werden können. Wenn ja, erfolgt die Zustimmung.</li></ul>